

## Merkblatt des Instituts für Turkistik

### Bachelor-Arbeit im Fach Turkistik für die Bachelor-Studiengänge mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen und Gymnasien/Gesamtschulen (Stand 03.02.2014)

- Die BA-Arbeit kann in den **Bildungswissenschaften (BiWi)**, im **1. oder im 2. Studienfach** geschrieben werden. Der Studierende legt sich diesbezüglich mit der Anmeldung fest.
- **Voraussetzung für die Anmeldung** zur BA-Arbeit: In den Fächern (1. und 2. Studienfach und BiWi) müssen insgesamt 120 Credits erworben worden sein, außerdem muss das Orientierungspraktikum absolviert worden sein (siehe Gemeinsame Prüfungsordnung GPO § 21, Abs. 2). Eine Anmeldung ohne diese Voraussetzungen ist nicht möglich (laut Prüfungsausschussvorsitzendem).
- Die **Anmeldung** findet im **Prüfungswesen** statt. Ein entsprechendes **Formular** wird derzeit im Prüfungswesen erstellt. Das Formular können sich die Studierenden dann auf den Internetseiten (Bereich Prüfungswesen, Bachelor Lehramt) herunterladen bzw. bei den jeweiligen Sachbearbeiter/-innen im Prüfungswesen abholen. Der Studierende und der Betreuer/Erstgutachter der BA-Arbeit füllen das Formular gemeinsam aus, der Studierende reicht es im Prüfungswesen ein. Die Mitarbeiter im Prüfungswesen prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen und tragen die Anmeldung zur BA-Arbeit in **HisInOne** ein.
- Eine **Abmeldung** von der BA-Arbeit ist möglich - entsprechend den Regelungen für Modulprüfungen (GPO § 17), bei einer **Neuanmeldung** muss eine neue Thematik in der Arbeit behandelt werden (laut Prüfungsausschussvorsitzendem).
- **Prüfungsberechtigt (Betreuer)** sind Dr. Uluçam-Wegmann für das Fachgebiet Linguistik und Prof. Kader Konuk (ab März 2014) in der Literaturwissenschaft. Wer darüber hinaus im Fach Türkisch noch prüfungsberechtigt sein wird, wird derzeit geklärt.
- Die **Bearbeitungszeit** (Studierender) für die BA-Arbeit beträgt 8 Wochen, die **Bewertungszeit** (Betreuer) in der Regel 6 Wochen (Ausnahmen siehe GPO § 21, Abs. 5 bzw. 14).
- Die Arbeit wird **in türkischer Sprache** verfasst (über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, siehe Fachprüfungsordnung (FPO), § 8) und umfasst **ca. 30 Seiten**.
- Eine **nicht bestandene BA-Arbeit** darf einmal wiederholt werden; eine bestandene BA-Arbeit darf nicht wiederholt werden (siehe GPO § 22).